



Erfurt, den 21.07.2011

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Sozialgesetzbuches – ThürAG SGB II – und anderer Gesetze (Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Thüringen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Deutschen Kinderschutzbund Thüringen mit Ihrem Schreiben vom 28.06.2011 um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zweiten Sozialgesetzbuch (ThürAG SGB II) (Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes) aufgefordert. Dieser Bitte kommen wir gerne mit nachfolgendem Text nach.

Vorab erlauben Sie uns die Bemerkung, dass der Deutsche Kinderschutzbund grundsätzlich für ein anderes Verfahren in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen steht. Neben der Bereitstellung eines auskömmlichen Einkommens für Kinder, das nicht über das SGB II; XII o.ä. geregelt ist sondern eine Kindergrundsicherung darstellt, die Kinder und junge Menschen nicht als „kleine Arbeitslose“ sieht. Zudem sind wir für eine Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildung vor Ort (vgl. auch „Kinder verdienen mehr“ Parität 2010). So auch bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes der Bundesregierung. Die Mittel sollten also genau da ankommen und eingesetzt werden, wo die Lebensorte der Kinder und junger Menschen sind bzw. sie sich aufhalten.

Die aktuelle Lage zeigt, dass die angesprochenen Familien das Angebot zu wenig nutzen, sei es darum, dass es ihnen nicht bekannt ist, der Aufwand dafür, dass es letztlich nicht wirklich Geld in die Hand gibt zu groß ist oder auch aus Desinteresse. Deutlich wird damit, dass der in zahlreichen Studien belegte Bedarf nicht gedeckt wird. Zudem zeigen sich rein praktisch viele Fragen einer sinnvollen und besonders unaufwändigen Umsetzung.

Da nun jedoch das Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen ist, wollen wir uns gerne den Thüringer Ausführungsbestimmungen zuwenden und Ihrer Anfrage nachkommen. Auch hier verfolgen wir ebenso einen Weg, der auf jeden Fall für die Familien möglichst unbürokratisch sein soll, aber auch für die öffentlichen wie privaten Träger kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgelegte Regelung. Sie gibt den Kommunen einen klareren Rahmen und Möglichkeiten zu Seite und kann die Möglichkeit bieten, zur Besseren Umsetzung der Leistung zu gelangen wie auch Verwaltungsaufwand zu minimieren.

ThürAG SGB II § 1 Abs. 2

Nur eine semantische Anmerkung: In der Beschreibung der Rechtsaufsichtsbehörden wäre es gut eine klarere Formulierung zu finden, da der



Eindruck entsteht, es gibt zwei Rechtsaufsichtsbehörden. Deutlicher wäre der Hinweis auf die inhaltliche Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit.

ThürAG SGB II § 2 / ThürAG SGB XII § 14

Es erschließt sich uns nicht, welche Leistungen eine juristische Person des Privatrechts übernehmen soll oder warum diese – aus unserer Sicht – Erweiterung des SGB II für Thüringen notwendig wird. Denn das SGB II § 6 Abs. 1 ff sieht nach unserer Auffassung keine privaten Leistungserbringer vor. Wir empfehlen, diese Möglichkeit aus dem Gesetz zu streichen, da damit scheinbar neue Strukturen geschaffen werden, die die Leistungsempfänger erneut erschließen müssen und den Eindruck vermittelt bekommen, dass das System komplexer und damit für sie komplizierter wird. Das stellt für die Zielgruppe eine zusätzliche Erschwernis dar, die auch einfacher auf Grundlage der vorhandenen Strukturen lösbar ist.

Zudem würde mit dieser Ausführung ein gesellschaftliches Problem privatisiert. Es wird u.U. Geld verdient, da eine Kohorte von gesellschaftlicher Teilhabe am Arbeitsmarkt ausgegrenzt ist bzw. Kinder dieser Familien kein auskömmliches Einkommen seitens der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Bereits jetzt vermitteln im Auftrag der Agentur und der Jobcenter private Vermittler/innen Arbeit für Leistungsempfänger/innen. Bei erfolgreicher Vermittlung werden die Leistungen mit dem Leistungsträger abgerechnet. Nach unserer Erfahrung führt das bereits dazu, dass sich die Leistungsträger aus der Vermittlung und damit einer ihrer Kernaufgaben zurückziehen. Es können damit einerseits Kosten und Risiken gerade bei langwierigen Verfahren ausgelagert werden. Es besteht andererseits aber die Gefahr, dass das zu enormen Druck auf die privaten Vermittler führt, der unsachgemäß an die Leistungsnehmer/innen weiter gegeben wird oder ein schwer zu Vermittelndes Klientel keine Förderung mehr erhält.

Auch kann befürchtet werden, dass mit der Beleihung und Auslagerung von Leistungen für die Erbringer ein Mehraufwand bspw. hinsichtlich Ausstattung o.ä. entsteht. Diese Kosten sollten lieber direkt den LeistungsempfängerInnen zukommen.

ThürAG SGB II § 4 / ThürAG SGB XII § 13

Wir gehen davon aus, dass mit dem Absatz 1 der derzeitigen Situation der problematischen Umsetzung entgegengesteuert werden soll. Das Bildungs- und Teilhabepaket des SGB II soll besser von der Zielgruppe angenommen werden. Das Anschreiben mit der Zusendung der Antragsunterlagen in Verbindung mit einem Beratungstermin zur Bearbeitung kann aus unserer Sicht ein geeigneter Weg zu Verbesserungen sein. Die Beratung darf nicht nur die mit dem Gesetz einhergehenden Möglichkeiten umfassen, sondern muss besonders auch die örtlichen Möglichkeiten für die Berechtigten (Kinder) darstellen. Zudem – und das ist sicher auch beabsichtigt – ist der direkte Kontakt eine allgemein verbesserte Grundlage in der Kommunikation mit Leistungsberechtigten.

Jedoch verweisen wir erneut auf unsere Position zu Beginn dieses Schreibens: Unserer Meinung nach müssten die Mittel direkt in die Stärkung der Kinder- und



Jugendhilfe bzw. besonderer Angebote wie auch in den Bildungsbereich für die Zielgruppe Kinder- und Jugendliche, junge Menschen fließen – und das ohne Antragsverfahren. Wenn der Beratungstermin allerdings nicht wahrgenommen wird, dürfen daraus nicht Sanktionen entsprechend des SGB II; XII etc. abgeleitet werden.

Mit Absatz 2 soll ein vereinfachtes Verfahren hinsichtlich der vorgesehenen Antragstellung und der Ausreichung der Mittel eingeführt werden. Diesen Vorstoß halten wir für positiv, denn aus unserer Sicht ist das ein bedeutender Eckpunkt in der Umsetzung des Teilhabe- und Bildungspaketes. Dennoch wünschen wir uns genau aus diesem Grund, die Regelung etwas ausführlicher zu beschreiben. Gerade an dieser Stelle sind in Kommunen vielfältige Verfahren entwickelt worden, die in ihrer Praxis und den daraus resultierenden Erkenntnissen in die Entwicklung dieser Regelungen einfließen sollten.

Aus unserer Sicht sollte es nur einen Antrag geben, der die verschiedenen zu beantragenden Leistungsbereiche zusammenfasst wie bspw. in Erfurt oder Hamburg. Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass dieser Antrag nur einmal gestellt wird und daraufhin die Leistungsberechtigten aufgrund ihrer Mitwirkungspflichten Änderungen angeben müssen. Damit werden einzelne Ermessensleistungen als generelle Bedürftigkeit angenommen und im Abs. 3 auch noch mal für die Schüler-/innenbeförderung unterstrichen. Auf den im SGB II vorgesehen angemessenen Bewilligungszeitraum wird damit zugunsten von Kindern und Jugendlichen verzichtet. Da der Deutsche Kinderschutzbund wie oben erklärt Kinder weg vom Leistungsbezug nach SGB o.ä. in eine Grundsicherung lenken möchte, ist die Vorlage diesem Sinne annähernd. Ebenso ist das im Sinne eines einfachen Verfahrens und der Würde wie auch der Eigenaktivität der Antragstellenden Sorgeberechtigten zu werten.

Ist der Antrag bewilligt, sollten die Leistungsberechtigten z.B. einen Sozialpass wie er bspw. in Erfurt und Gera bereits existiert o.ä. erhalten. Mit diesem Pass können dann Leistungen wie Mittagessen, Vereinsbeiträge oder Bildungsangebote in Anspruch genommen werden. Nicht darunter fallen Schülerbeförderung und Schulbedarfspaket. Auch kann es sinnvoll sein, das Geld für eine Klassenfahrt direkt auszuzahlen. Wir würden also weniger die Wahlmöglichkeit für den Finanzierungsweg lassen und eher klare und unbürokratische Wege festschreiben.

Sollte es um die Frage gehen, dass Leistungen doppelt in Anspruch genommen werden könnten, kann der Sozialpass mit Stempelfeldern oder Abrissmarken versehen werden.

Abzurechnen sind die Leistungen durch die Leistungserbringer direkt mit den zuständigen kommunalen Stellen. Der Gesetzgeber sieht dafür unter § 29 Abs. 1 eine pauschalierte Möglichkeit vor, die unbedingt genutzt werden sollte. Gleichsam ist bekannt, dass genau darum in der Auslegung noch gerungen wird, auf welche Leistungen diese Aussage sich bspw. bezieht. Oder ob pauschale Abrechnungsverfahren wirklich einer rechtlichen Prüfung standhalten, da die Zahl der Leistungsberechtigten schwanken kann, Berechtigungen entfallen etc.. Dennoch sollten im Sinne einer schlanken Verwaltung des Bildungs- und Teilhabepaketes sowohl für Leistungserbringer als auch zuständiger kommunaler



Träger dafür geeignete Systematiken entwickelt und geprüft werden. Gutscheine oder Direktzahlungen erhöhen auf jeden Fall den Verwaltungsaufwand. In Hamburg bspw. rechnen die Anbieter per Listen ab, die die Leistungsberechtigten auflisten, die im zurückliegenden Halbjahr Leistungen erhalten haben. Die Listen sind die Grundlage zur Bezahlung der Leistung. Damit aber müssen die Träger in Vorleistung gehen und dennoch könnte das ein vereinfachendes System sein. Es ist noch nicht pauschal aber einfach. Wichtig wäre, dass die Mittel dann auch zeitnah zum Träger fließen und eingehende Prüfungen später stattfinden.

Absatz 3 unterstellt die Bedürftigkeit der Leistungsempfänger/innen bis zum Widerruf bzw. Wegfall der Grundlage und gilt für alle Schularten, was wir begrüßen.

ThürAG SGB II § 6 / ThürAG SGB XII § 15 / ThürK&JH AG § 19

Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass mit diesem Vorschlag Schulsozialarbeit, insbesondere die Umsetzung der Schulsozialarbeit nach dem SGB II bzw. XII eine bessere rechtliche Grundlage erhält im Vergleich zur bisherigen freiwilligen Leistung, die u.U. dazu führt, dass Kommunen mit Nothaushalten diese nicht umsetzen können. Es wird damit geregelt, dass die Kommunen die bereit gestellten Mittel auch für Schulsozialarbeit verwenden, da das im SGB II nicht eindeutig geregelt ist (siehe auch Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit v. 19.04.11).

Die Einführung einer Koordinierungskonferenz begrüßen wir vor dem Hintergrund des verbesserten Austauschs der beteiligten AkteureInnen und damit einer besseren Planungsmöglichkeit bzw. Bedarfsermittlung. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht Doppelstrukturen geschaffen werden, die u.U. unnötig Arbeitszeit und -kraft binden. Zudem sollte ein Kriterium zur Einrichtung dieser Konferenz sein, ob sie bspw. auch über Schulsozialarbeit außerhalb der Förderung im Rahmen des SGB II oder XII entscheiden kann.

In der Aufzählung der Besetzung der Konferenz fällt auf, dass die freien Träger als mögliche Leistungserbringer nicht genannt sind. Sie können zwar unter fachkundigen Personen oder u.U. auch der örtlichen Jugendhilfe (wenn über den Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Person benannt wird) subsumiert werden. Wir würden begrüßen, wenn die freien Träger neben den Schüler- und ElternvertreterInnen mit benannt werden würden.

Unseren Bedenken hinsichtlich einer neuen Konferenz kommt die im Absatz 2 beschriebene Anbindung an den Jugendhilfeausschuss entgegen. Diese Anbindung begrüßen wir. Es könnte aus unserer Sicht ein Unterausschuss dafür mit den benannten Personen eingesetzt werden. Damit wäre auch die inhaltliche Anbindung an bereits vorhandene Schulsozialarbeit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling